



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4679

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON AG D II 2

E-MAIL DII2AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 10. Oktober 2005

AZ D II 2 – 220 210/643

BETREFF **Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)**

HIER Bekanntgabe des Tarifvertrags mit Durchführungshinweisen

BEZUG Mein Rundschreiben vom 22. September 2005, Az.: D II 2 – 220 210/640  
Mein Informationspapier vom 23. März 2005, Az.: D II 2 – 220 233–50/0

ANLAGE 1 Tarifvertrag mit 7 Anlagen

Am 13. September 2005 haben die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion, der Bund und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und ergänzende Tarifverträge unterzeichnet. Das neue Tarifrecht hat am 1. Oktober 2005 die bisher für den öffentlichen Dienst des Bundes geltenden Manteltarifverträge BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O einschließlich der Mehrzahl der ergänzenden Tarifverträge abgelöst.

Der Wechsel in das neue Tarifrecht wird durch den ebenfalls am 13. September 2005 unterschriebenen Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) geregelt.

Nachdem sich Bund und VKA bereits am 9. Februar 2005 mit den Gewerkschaften über Grundzüge und Kernpunkte eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst geeinigt hatten (vgl. dazu Informationspapier vom 23. März 2005 – D II 2 – 220 233-50/0), standen im



Rahmen der Redaktionsverhandlungen zum TVöD alle Teileinigungen unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung. Dies galt – trotz Paraphierung am 1. Juni 2005 – auch für den TVÜ-Bund.

Bislang wurden durch Rundschreiben für den Bereich des Bundes

- der Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (Rundschreiben vom 17. März 2005 – D II 2 – 220 233-50/0),
- die Einigung hinsichtlich der Zahlung von Zuwendung und Urlaubsgeld für das Jahr 2005 (Rundschreiben vom 11. April 2005 – D II 2 – 220 238/77 und D II 2 – 220 219-9/2),
- die Vereinbarung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. betreffend die Auswirkungen der Neuregelung der Entgeltfortzahlung für privat Krankenversicherte, für die bis zum 30. September 2005 § 71 BAT Anwendung fand (Rundschreiben vom 11. August 2005 – D II 2 – 220 220/25),
- die Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit für den Urlaub aus dem Jahr 2005 (Rundschreiben vom 16. August 2005 – D II 2 – 220 223-1/5),
- die Arbeitsvertragsmuster für Bundesbeschäftigte (Rundschreiben vom 28. September 2005 – D II 2 – 220 210/644),
- die Hinweise zur Einwilligung für die Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (Rundschreiben vom 29. September 2005 – D II 2 – 220 503-42/4),
- die Hinweise zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 TVöD (Rundschreiben vom 30. September 2005 – D II 2 – 220 219-4/62)
- die Hinweise zur Gewinnung besonders qualifizierter Fachkräfte für Forschungseinrichtungen des Bundes (Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 000/61) sowie
- die Hinweise zu Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik (Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 - D II 2 - 220 218/279 und D II 2 – 220 210-2/16)

bekannt gegeben.



Zur Umsetzung des TVöD im Bezügezahlungsverfahren verweise ich für Behörden und Dienststellen, deren Bezügezahlung durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) ausgeführt wird, auf das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Juli 2005 (Z C 3 – O 1953 – 16/05). Danach wird das BfF ab Oktober 2005 Bezüge nach bisherigem Recht unter Vorbehalt als zu verrechnende Abschlagszahlungen zunächst weiterzahlen (vgl. Niederschriftserklärung zu § 24 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die Bezüge zahlenden Stellen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Verteidigung verfahren entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gebe ich durch dieses Rundschreiben den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 mit Durchführungshinweisen zur „technischen Überleitung“ und zu den Besitzstandsregelungen bekannt. Zum weiteren Inhalt des TVÜ-Bund ist ein zweites Rundschreiben vorgesehen.

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		<b>Seite</b>
I.	Einführung .....	6
II.	Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen.....	7
1.	Allgemeine Vorschriften.....	7
1.1	§ 1 TVÜ – Geltungsbereich .....	7
1.2	§ 2 TVÜ – Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD .....	9
2.	Überleitungsregelungen .....	9
2.1.	§ 4 TVÜ – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen.....	10
2.1.2	§ 4 Abs. 1 TVÜ – Grundsatz .....	10
2.1.2.1	Arbeiterinnen und Arbeiter .....	10
2.1.2.2	Angestellte .....	11
2.1.2.3	§ 4 Abs. 2 TVÜ – Aufstiege im Oktober 2005 .....	14
2.1.3	§ 4 Abs. 3 TVÜ – Herabgruppierungen im Oktober 2005 .....	14
2.1.4	Weitere Hinweise.....	15
2.2	Vergleichsentgelt .....	16
2.2.1	§ 5 TVÜ – Ermittlung des Vergleichsentgelts.....	16
2.2.1.1	§ 5 Abs. 2 TVÜ – Vergleichsentgelt für Angestellte.....	16
2.2.1.1.1	§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ – Grundvergütung, Stufensteigerung im Oktober 2005 und Allgemeine Zulage .....	17
2.2.1.1.2	§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Ortszuschlag .....	17
2.2.1.1.3	§ 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Funktionszulagen.....	20



	a) Techniker-, Meister- und Programmierzulagen.....	20
	b) Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst.....	21
	c) Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst.....	21
2.2.1.1.4	§ 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ – Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren.....	23
2.2.1.2	§ 5 Abs. 3 und 4 TVÜ Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter.....	23
2.2.1.3	§ 5 Abs. 5 TVÜ – Teilzeitbeschäftigte .....	24
2.2.1.4	§ 5 Abs. 6 TVÜ – Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/Lohn im September 2005 .....	27
2.2.1.5	§ 5 Abs. 7 TVÜ – Überleitung bei Hemmung des Aufstiegs in den Lebensalterstufen der Grundvergütung bzw. in den Lohnstufen.....	28
2.2.1.6	Weitere Hinweise.....	28
2.3	Die Stufenzuordnung .....	29
2.3.1	§ 6 TVÜ – Stufenzuordnung der Angestellten .....	29
2.3.1.1	§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2.....	29
2.3.1.2	§ 6 Abs. 1 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe .....	30
2.3.1.3	§ 6 Abs. 3 Satz 1 TVÜ – Individuelle Endstufe .....	31
2.3.1.4	§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe .....	33
2.3.1.5	§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe .....	34
2.3.1.6	§ 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe .....	34
2.3.2	§ 7 TVÜ – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter.....	35
2.3.2.1	§ 7 Abs. TVÜ – Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit.....	35
2.3.2.2	§ 7 Abs. 3 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe .....	37
2.3.2.3	§ 7 Abs. 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2.....	38
2.3.2.4	§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe .....	39
2.3.2.5	§ 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe .....	40
2.3.2.6	§ 7 Abs. 2 TVÜ – Individuelle Endstufe .....	41
3.	Besitzstandsregelungen.....	41
3.1	§ 8 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege .....	41



3.1.1	§ 8 Abs. 1 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8.....	41
3.1.2	§ 8 Abs. 2 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15.....	44
3.1.3	§ 8 Abs. 3 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 30. September 2007 .....	46
3.2	Vergütungsgruppenzulagen .....	46
3.2.1	§ 9 Abs. 1 TVÜ – am 30. September 2005 zustehende Vergütungsgruppenzulagen .....	47
3.2.2	§ 9 Abs. 2 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg.....	48
3.2.3	§ 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichten Aufstieg.....	49
3.2.4	§ 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgten Aufstieg .....	50
3.3	§ 11 TVÜ – Kinderbezogene Entgeltbestandteile .....	50
3.4	§ 12 TVÜ – Strukturausgleich .....	53
3.5	§ 13 TVÜ – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe .....	54
3.5.1	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall .....	54
3.5.2	Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ).....	55
4.	Jahressonderzahlung 2006 .....	55
4.1	§ 20 Ziffer 1 TVÜ – Jahressonderzahlung 2006.....	55
4.2	§ 21 Ziffer 2 TVÜ – Zusatzbetrag .....	56
4.3	§ 20 Ziffer 3 TVÜ – Kindbezogener Erhöhungsbetrag .....	56

Wie bisher werden für den Bereich des Bundes alle abgeschlossenen Tarifverträge und die Rundschreiben des BMI zur Tarifreform über die Homepage des BMI ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)) ins Internet eingestellt und können von dort auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.



## I. Einführung

Der TVÜ-Bund regelt die Überleitung der am 30. September 2005 vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund) in den neuen TVöD; daneben enthält er die Besitzstands- und Übergangsregelungen. Die Übergangsregelungen gelten vielfach auch für nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Beschäftigte, soweit der TVÜ-Bund das ausdrücklich bestimmt (vgl. § 1 Abs. 2 TVÜ-Bund).

Die Regelungen des TVÜ-Bund lassen sich wie folgt unterteilen:

- Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2),
- Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem BAT / BAT-O, MTArb / MTArb-O in den TVöD (§§ 3 bis 7, 21),
- Besitzstände für aus dem bisherigen Tarifrecht überzuleitende Beschäftigte (§§ 8 bis 14, 15 Abs. 2 und 4, § 16) und
- Übergangsrecht, insb. vorübergehende Weitergeltung bisheriger Tarifregelungen bis zu einer Neuregelung (§ 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18, 19, 20, 22).

Zum TVÜ-Bund gehören folgende **Anlagen**:

Anlage 1 TVÜ-Bund Teil A	Ersetzte Manteltarifverträge (BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O)
Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B	Sonstige ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen
Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C	Fortgeltende Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen
Anlage 2 TVÜ-Bund	Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung
Anlage 3 TVÜ-Bund	Strukturausgleiche für Angestellte
Anlage 4 TVÜ-Bund	Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und



dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende  
Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge  
Anlage 5 TVÜ-Bund Sonderregelungen für besondere Berufsgruppen.

Sofern im Folgenden Paragraphen des TVÜ zitiert werden, handelt es sich um solche des TVÜ-Bund.

## **II. Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **1.1 § 1 TVÜ – Geltungsbereich**

Der TVÜ unterscheidet zwei Beschäftigtengruppen, auf die die Regelungen des TVÜ in unterschiedlichem Umfang Anwendung finden.

- a) Hauptadressaten des TVÜ sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über den 30. September 2005 hinaus in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zum Bund stehen und ab dem 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (§ 1 Abs. 1 TVÜ).

Für diese Beschäftigten gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen des TVÜ, solange ihr übergeleitetes Arbeitsverhältnis zum Bund ununterbrochen fortbesteht.

Von § 1 Abs. 1 TVÜ erfasst sind auch Beschäftigte, die im September 2005 – z.B. aufgrund einer Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst – keine oder nur für Teile des Monats September Bezüge erhalten. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis zum Bund besteht, welches über den 1. Oktober 2005 hinaus fortbesteht.

Der Begriff des Arbeitsverhältnisses zum Bund erfasst nicht nur Arbeitsverhältnisse (unmittelbar) mit der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch Arbeitsverhältnisse im mittelbaren Bundesbereich, sofern dort der TVöD / TVÜ-Bund zur Anwendung kommt. So stellt z. B. der Wechsel von Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanz-



dienstleistungsaufsicht in den unmittelbaren Bundesbereich oder zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Neueinstellung dar; vielmehr unterliegen die Beschäftigten weiterhin dem Geltungsbereich des TVÜ nach § 1 Abs. 1.

- b) Neben den vorhandenen Beschäftigten stehen diejenigen Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 oder später – erstmalig oder erneut – eingestellt werden (§ 1 Abs. 2 TVÜ). Für diese Beschäftigtengruppe gilt der TVÜ nur dann, wenn eine Regelung des TVÜ dies ausdrücklich bestimmt.

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ allerdings eine Ausnahme. Hiernach sind in der Zeit bis zum 30. September 2007 Unterbrechungen **bei demselben Arbeitgeber** von bis zu einem Monat unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird allerdings bei den tarifvertraglich relevanten Zeiten (Stufenlaufzeit, Beschäftigungszeit usw.) nicht mitberücksichtigt.

Im Hinblick auf den Stichtag 1. Oktober 2005 bin ich im Einvernehmen mit dem BMF damit einverstanden, dass es für § 1 Abs. 1 TVÜ auch unschädlich ist, wenn ein Arbeitsverhältnis am 30. September 2005 endet und ohne zeitliche Unterbrechung am 1. Oktober 2005 bei demselben Arbeitgeber neu begründet wird.

Neben Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich der bisherigen Manteltarifverträge (BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O) erfasst wird und die künftig unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, werden auch diejenigen Beschäftigten nach den Regelungen des den TVöD ergänzenden TVÜ in den neuen Manteltarifvertrag übergeleitet, mit denen arbeitsvertraglich eine entsprechende Gleichstellungs- oder Verweisungsklausel vereinbart worden ist. Auf die Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1 TVÜ wird hingewiesen, wonach auch die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, dass der TVöD und der diesen ergänzende TVÜ das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

Ausnahmsweise wird auf eine Überleitung bei geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV verzichtet (§ 1 Abs. 3 TVÜ).





## 1.2 § 2 TVÜ – Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD

TVöD und TVÜ ersetzen für den Bereich des Bundes BAT / BAT-O / MTArb / MTArb-O einschließlich Anlagen sowie die weiteren in Anlage 1 Teil B zum TVÜ aufgeführten Tarifverträge und Tarifregelungen; die genannten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 oder einem individuell angegebenen Termin ohne Nachwirkung außer Kraft (§ 2 Abs. 1 TVÜ). Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund ist noch nicht abschließend verhandelt worden. Im Übrigen haben die Tarifvertragsparteien in § 2 Abs. 2 TVÜ klargestellt, dass nicht in den Negativlisten enthaltene Tarifverträge oder Tarifvertragsregelungen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 ersetzt werden, wenn sie

- im materiellen Widerspruch zum TVöD oder TVÜ stehen,
- einen durch den TVöD oder TVÜ ersetzten oder aufgehobenen Regelungsgegenstand haben oder
- zusammen mit dem TVöD oder TVÜ zu Doppelleistungen führen würden.

Soweit im TVöD, im TVÜ oder den Anlagen abweichend von dem allgemeinen Grundsatz für einzelne Tarifregelungen eine vorläufige Fortgeltung angeordnet ist, beschränkt sich diese auf den bisherigen Geltungsbereich der Vorschrift (Arbeiter / Angestellte; Tarifgebiet Ost / West usw.).

In der Anlage 1 Teil C TVÜ-Bund ist im Gegensatz zu den Teilen A und B (Negativlisten) eine Positivliste der Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen enthalten, die durch den TVöD nicht ersetzt werden; sie gelten weiter, soweit neues Recht nicht ausdrücklich entgegensteht (§ 1 Abs. 3 TVÜ). Die Fortgeltung beschränkt sich auf den jeweiligen bisherigen Geltungsbereich. Diese Regelungen gelten auch für die Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 oder später – erstmalig oder erneut – eingestellt worden sind. Soweit erforderlich werden diese Tarifverträge redaktionell angepasst.

## 2. Überleitungsregelungen

Die Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (nach § 1 Abs. 1 TVöD künftig einheitlich „Beschäftigte“) ist in den §§ 4 bis 7 TVÜ geregelt; sie erfolgt zum Stichtag 1. Oktober 2005 und betrifft alle Beschäftigten, die in einem über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis zum Bund stehen und ab dem 1. Oktober unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 3 TVÜ). Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht (siehe oben unter 1.1.a). Maßgeblich



ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis zum Bund besteht, welches über den 1. Oktober 2005 hinaus fortbesteht.

Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt in zwei Schritten:

- (1) Zuordnung der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe des TVöD (dazu unter 2.1),
- (2) Zuordnung der Beschäftigten zu einer Stufe der neuen Entgeltgruppe, wobei zwischen den Zuordnungsregelungen für Angestellte (dazu unter 2.3.1) und Arbeiterinnen und Arbeiter (dazu unter 2.3.2) zu unterscheiden ist. Für die Stufenzuordnung wird für alle Beschäftigten ein Vergleichsentgelt gebildet (dazu unter 2.2.1).

## **2.1 § 4 TVÜ – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**

### **2.1.2 § 4 Abs. 1 TVÜ – Grundsatz**

Für die Überleitung der Beschäftigten werden die Vergütungs- bzw. Lohngruppen einer Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet, § 4 Abs. 1 TVÜ. Maßgeblich ist die Vergütungs- bzw. Lohngruppe am 30. September 2005. Die Zuordnung der Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT / BAT-O und der Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb / MTArb-O ist für die Überleitung in der Anlage 2 TVÜ-Bund festgelegt. Anlage 2 TVÜ-Bund gilt ausschließlich für die Zuordnungen im Rahmen der Überleitung. Für Eingruppierungsvorgänge zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung richtet sich die Zuordnung ausschließlich nach Anlage 4 TVÜ-Bund (§ 17 Abs. 7 TVÜ).

Die Zuordnung erfolgt bei den bisherigen Statusgruppen nach unterschiedlichen Grundsätzen:

#### **2.1.2.1 Arbeiterinnen und Arbeiter**

Die Zuordnung erfolgt bei den Arbeiterinnen und Arbeitern anhand der im September 2005 maßgeblichen Lohn- und Fallgruppe. Es kommt dabei allerdings nicht allein auf die zum



Stichtag erreichte Lohngruppe an; die Überleitung richtet sich vielmehr nach der der übertragenen Tätigkeit zugeordneten Lohngruppenentwicklung. Anknüpfungspunkt ist daher die jeweils einschlägige „Aufstiegs-kette“ aus Grundtätigkeit und Bewährungs- bzw. Tätigkeitsaufstiegen. Unerheblich ist, in welcher Stufe dieser Kette sich die/der Beschäftigte zum Stichtag befindet. Die verschiedenen Fallgestaltungen sind in Anlage 2 TVÜ-Bund einzeln aufgeführt.

### **Beispiel 1**

*Ein Arbeiter erhält im September 2005 Lohn der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1. Da ihm die zum Überleitungszeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nach bisherigem Recht den Aufstieg in die Lohngruppen 5 und 5a eröffnet hätte, wird er gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*

### **Beispiel 2**

*Dem Arbeiter aus Beispiel 1 ist eine Tätigkeit der Lohngruppe 4 Fallgruppe 3 übertragen, die nach bisherigem Recht zu einem Aufstieg in die Lohngruppe 4a geführt hätte. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zu Entgeltgruppe 4.*

### **Beispiel 3**

*Einem Arbeiter ist eine Tätigkeit der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 übertragen, das bisherige Recht eröffnet den Aufstieg nach Lohngruppe 2 und 2a. Die Zuordnung erfolgt nach Anlage 2 TVÜ übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in die Entgeltgruppe 2 Ü. Gleiches gilt für Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a.*

#### **2.1.2.2 Angestellte**

Bei den Angestellten ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen ebenfalls aus Anlage 2 TVÜ-Bund. Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

- Für die Entgeltgruppen 2 und 9 bis 15 richtet sich die Zuordnung ebenfalls nach der der übertragenen Tätigkeit zugeordneten Vergütungsentwicklung. Bei Tätigkeitsmerkmalen ohne Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg wird demnach die zum Stichtag einschlägige Vergütungsgruppe zugrunde gelegt. Sieht die Vergütungsordnung



dagegen für die einschlägige Fallgruppe Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vor, wird in der Anlage 2 TVÜ-Bund vorgegeben, an welche „Aufstiegs-kette“ anzuknüpfen ist und ob es darauf ankommt, ob die/der Beschäftigte zum Überleitungszeitpunkt Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege erreicht hat.

- Für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 ist allein die am 30. September 2005 maßgebliche Vergütungsgruppe entscheidend. Ob die einschlägige Fallgruppe weitere Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vorsieht oder im Wege eines solchen Aufstiegs erreicht wurde, spielt für die Zuordnung keine Rolle.

#### **Beispiel 4**

*Eine Verwaltungsangestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe BAT VIII Fallgruppe 1b ist am 1. März 2005 im Wege des Aufstiegs in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1c aufgerückt. Sie wird daher nach Anlage 2 TVÜ mit ihrer im September 2005 maßgeblichen Vergütungsgruppe BAT VII der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*

#### **Beispiel 5**

*Der Aufstieg der in Beispiel 4 genannten Verwaltungsangestellten steht erst am 1. März 2006 an, am 30. September 2005 ist sie (noch) in Vergütungsgruppe VIII eingruppiert. Nach Anlage 2 TVÜ erfolgt die Zuordnung in dieser Konstellation zur Entgeltgruppe 3. Der „spätere Aufstieg“ ist nach § 8 Abs. 1 TVÜ erst zum individuellen „Aufstiegszeitpunkt“ zu berücksichtigen (hier 1. März 2006, dazu unter 3.1.1).*

#### **Beispiel 6**

*Eine Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe BAT IVa Fallgruppe 1a ist am 1. März 2005 im Wege des Fallgruppenaufstieges in die Vergütungsgruppe BAT III Fallgruppe 1b aufgerückt. Entsprechend Anlage 2 TVÜ wird sie zum 1. Oktober 2005 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet.*

#### **Beispiel 7**

*Abweichend von Beispiel 6 steht der Aufstieg der dort genannten Verwaltungsangestellten erst zum 1. März 2006 an. Anders als nach der Systematik in Beispiel 5 erfolgt die Zuordnung hier nicht zu der niedrigeren, sondern zu derselben Entgeltgruppe. Die Verwaltungsangestellte wird also ebenfalls der Entgeltgruppe 11 zugeordnet. Der „spätere Aufstieg“ ist nach § 8 Abs. 2 TVÜ erst zum individuellen „Aufstiegszeitpunkt“ zu berücksichtigen (hier 1. März 2006, dazu unter 3.1.2).*



### **Beispiel 8**

*Der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 6 ist eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe BAT IVa Fallgruppe 1b übertragen worden. Diese Tätigkeit eröffnet nicht den Aufstieg in die Vergütungsgruppe III. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe 10.*

Der TVÜ ordnet auf Grundlage der bei Überleitung bestehenden Eingruppierung / Einreihung die Beschäftigten anhand der Anlage 2 TVÜ-Bund einer neuen Entgeltgruppe zu. Wird nachträglich festgestellt, dass die Eingruppierung unzutreffend gewesen ist, bleiben die allgemeinen arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen – insbesondere die Regelungen der korrigierenden Rückgruppierung – unberührt.

Beschäftigte, die eine außer- bzw. übertarifliche Vergütung haben, werden nicht mit ihrer at/üt-Vergütung in den TVöD übergeleitet, vielmehr erfolgt auch die Überleitung in diesen Fällen im Wege einer außer- bzw. übertariflichen Maßnahme. Besteht daneben eine tarifliche Eingruppierung, so bedeutet dies für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD, dass sowohl eine Zuordnung nach der tariflichen als auch eine (übertarifliche) Zuordnung nach der at/üt-Eingruppierung vorgenommen werden muss. Solange die at/üt-Tätigkeit ausgeübt wird, ist allerdings allein die dieser Tätigkeit entsprechende Zuordnung maßgeblich. Deshalb ist es möglich, die Zuordnung der tariflichen Eingruppierung erst dann zu bestimmen, wenn die außer- bzw. übertarifliche Vergütung endet und die tarifliche Eingruppierung wieder auflebt.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung wird die bisherige, auf den Rundschreiben des BMI vom 13. September 1973 (D II 4 – 220 254/2), der Ziffer 1 des Rundschreibens des BMI vom 19. Juli 1999 (D II 4 – 220 254/2 und D II 2 – 220 503/40) und des Rundschreibens des BMI vom 26. Juli 2000 (D II 4 – 220 254/2) beruhende übertarifliche Eingruppierungspraxis der im Vorzimmerdienst Beschäftigten nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 TVÜ und der Anlage 4 TVÜ fortgeführt. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TVöD finden Anwendung. Für die im letztgenannten Rundschreiben vorgesehene Bewährungszulage gelten die Regelungen über Funktionszulagen für Angestellte im Schreibdienst (2.2.1.1.3 b) entsprechend.

Bei Beschäftigten, die am 30. September 2005 eine persönliche Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT / BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten, ist für die Überleitung die Vergütungs- bzw. Lohn-



gruppe maßgeblich, in die die Beschäftigten eingruppiert sind; sie erhalten aber ab dem 1. Oktober 2005 eine Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 10 TVÜ.

### **2.1.2.3 § 4 Abs. 2 TVÜ – Aufstiege im Oktober 2005**

Abweichend von dem Grundsatz, dass die am 30. September 2005 zustehenden Vergütungs- bzw. Lohngruppe für die Überleitung maßgebend ist, sind gemäß § 4 Abs. 2 TVÜ nach bisherigem Recht für den Monat Oktober 2005 anstehende Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege bereits bei der Überleitung zu berücksichtigen. Obschon die Fristen für diese Aufstiege bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich erst nach dem Stichtag erfüllt wären, werden diese Aufstiege im Rahmen der Überleitung **fiktiv** auf den Monat September 2005 vorgezogen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben den zeitlichen auch die übrigen Aufstiegsvoraussetzungen im Oktober 2005 erfüllt wären; eine entsprechende Beurteilung ist zum Stichtag vorzunehmen. Nach dieser Regelung kann sich für Angestellte eine höhere Entgeltgruppe ergeben, als ihnen bei einer nur auf den September 2005 bezogenen Betrachtung zugestanden hätte. Die tatsächliche Eingruppierung und die Vergütung für den Monat September 2005 ändert sich hierdurch jedoch nicht.

#### ***Beispiel 9***

*Der Aufstieg der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 4 wäre nach bisherigem Recht am 15. Oktober 2005 erfolgt, alle Aufstiegsvoraussetzungen mit Ausnahme des Fristablaufs liegen zum 30. September 2005 vor. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der Vergütungsgruppe VIII zum 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird der im Oktober anstehende Aufstieg für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD fiktiv vorgezogen, so dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 5 erfolgt.*

### **2.1.3 § 4 Abs. 3 TVÜ – Herabgruppierungen im Oktober 2005**

Falls Beschäftigte bei Fortgeltung des bisherigen Rechts im Oktober 2005 herabgruppiert worden wären, wird für die Überleitung ebenfalls fiktiv die niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe im September 2005 zu Grunde gelegt, § 4 Abs. 3 TVÜ. Warum die Herabgruppierung ansteht, ist ebenso unerheblich wie die Art der Umsetzung (z.B. Änderungsvertrag).



### **Beispiel 10**

*Eine Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe BAT VII wäre nach bisherigem Recht zum 15. Oktober 2005 in die niedrigere Vergütungsgruppe BAT VIII herabgruppiert worden. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der Vergütungsgruppe VII in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird die im Oktober anstehende Herabgruppierung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD fiktiv auf den Monat September 2005 vorgezogen, so dass für die Überleitung eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 3 erfolgt.*

#### **2.1.4 Weitere Hinweise**

- Die Zuordnung der bisher unter die Kr.- Tabelle fallenden Angestellten des Bundes (Vergütungsgruppen der Anlage 1b zum BAT) richtet sich nach Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund. Wegen der geringen Anzahl von Beschäftigten im Pflegedienst des Bundes wurde auf eine eigenständige Regelung verzichtet; mit Ziffer 3.b der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund wird auf die entsprechenden Sonderregelungen des TVÜ-VKA verwiesen.
- Die Zuordnung von Lehrkräften, die nicht unter die Vergütungsordnung zum BAT fallen, ist noch nicht abschließend verhandelt. Sie erhalten vorerst ihre bisherigen Bezüge als zu verrechnenden Abschlag auf die später festzulegende Entgeltgruppe fortgezahlt.
- Die bisherige Vergütungsgruppe BAT I ist in der Entgelttabelle des TVöD nicht mehr abgebildet; die Beschäftigungsverhältnisse bei Übertragung entsprechender Tätigkeiten sind ab dem 1. Oktober 2005 außertariflich zu regeln (§ 17 Abs. 2 TVÜ). Bei Überleitung vorhandene Angestellte der Vergütungsgruppe BAT I unterliegen dem TVöD und werden in eine besondere Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet; Stufen, Werte und regelmäßige Verweildauer sind in § 19 Abs. 2 TVÜ näher geregelt.
- Außertarifliche Angestellte, für die der BAT/BAT-O nach deren § 3 Buchst. h) nicht galt, werden auch vom TVÜ nicht erfasst. Ihre at-Vergütung gilt fort. Nach den arbeitsvertraglichen Abreden bestimmt sich, inwieweit die Regelungen des TVöD und des diesen ergänzenden TVÜ ab dem 1. Oktober 2005 auch für diese Beschäftigten



zur Anwendung kommen. Wird arbeitsvertraglich auf Regelungen des BAT / BAT-O verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen des TVöD, ggf. in Verbindung mit dem TVÜ.

- Zuordnung von Buffethilfskräften:  
Buffethilfskräfte (Lgr. 2a mit Aufstieg nach Lgr. 3) sind in den Anlagen 2 und 4 zum TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 3 mit folgenden Maßgaben zugeordnet:

E 3	Lgr. 3 nach Aufstieg aus Lgr. 2a (keine Stufe 6) Lgr. 2 mit Aufstieg nach Lgr. 3 (keine Stufe 6)
-----	---

## 2.2 Vergleichsentgelt

### 2.2.1 § 5 TVÜ – Ermittlung des Vergleichsentgelts

Die Ermittlung des Vergleichsentgelts nach § 5 TVÜ ist Grundlage für die Stufenzuordnung der übergeleiteten Beschäftigten. Bei der Ermittlung der Stufe ist zwischen den Regelungen für die bisherigen Statusgruppen der Angestellten (§ 6 TVÜ) und der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7 TVÜ) zu unterscheiden.

#### 2.2.1.1 § 5 Abs. 2 TVÜ – Vergleichsentgelt für Angestellte

Grundsätzlich ist nach § 5 Abs. 1 TVÜ das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge zu bilden. Das Vergleichsentgelt setzt sich für Angestellte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ zusammen aus

- Grundvergütung,
- Allgemeiner Zulage (§ 2 ZulagenTV),
- Ortszuschlag bis zur Stufe 2 und
- Funktionszulagen, soweit im TVöD nicht mehr vorgesehen.





Andere Entgeltbestandteile, die bislang nach BAT / BAT-O zustehen, fließen in das Vergleichsentgelt nicht ein, und zwar unabhängig davon, ob im TVöD eine vergleichbare Regelung enthalten ist oder ob aufgrund des TVÜ diese Entgeltbestandteile übergangsweise weiter gezahlt werden.

#### **2.2.1.1.1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ – Grundvergütung, Stufensteigerung im Oktober 2005 und Allgemeine Zulage**

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich die Grundvergütung aus der im September 2005 zustehenden Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe. Bei Angestellten, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lebensaltersstufe im Oktober 2005 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ für die Vergleichsberechnung so behandelt, als wäre sie bereits im September 2005 erfolgt und wird somit für die Überleitung mitgerechnet. Entsprechendes gilt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ für aufstiegsbedingte Höhergruppierungen oder für Herabgruppierungen bzw. niedrigeren Einreihungen. Die tatsächliche Grundvergütung für September 2005 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die Änderungen werden nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Weiterhin fließt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ die Allgemeine Zulage nach § 2 ZulagenTV in das Vergleichsentgelt ein.

#### **2.2.1.1.2 § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Ortszuschlag**

Familienbezogene Entgeltbestandteile – und damit auch der Verheiratetenzuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT / BAT-O – sind im TVöD nicht mehr vorgesehen. Das Ausgabevolumen für den Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag – Stufe 2 – ist bei der Berechnung der Werte für die Tabelle des TVöD berücksichtigt. In das Vergleichsentgelt fließt daher nach den Regelungen in § 5 Abs. 2 TVÜ grundsätzlich der nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT / BAT-O – gleich aus welchen Gründen – individuell zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Ausschlaggebend sind die Bezüge im September 2005. Veränderungen im Familienstand (z.B. Eheschließung, Scheidung) ab Oktober 2005 wirken sich auf die Überleitung nicht mehr aus.

Ist zum Überleitungszeitpunkt auch eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach § 40 Abs. 4 BBesG familienzuschlagsberechtigt



(Konkurrenzfall), ist für die Ermittlung des Vergleichsentgelts eine gesonderte Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ getroffen: Kann der Ehegatte des Angestellten – mit Rücksicht auf den Wegfall des Ortszuschlags im Geltungsbereich des TVöD – den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 oder Familienzuschlag der Stufe 1 bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn beanspruchen (z.B. wenn der Ehegatte Angestellte/r einer Landesverwaltung oder Beamtin/Beamter ist), wird für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt. Das gilt auch dann, wenn die andere Person teilzeitbeschäftigt ist und deshalb nicht den gesamten Verheiratetenzuschlag erhält. Für die Überleitung kommt es bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts allein darauf an, ob eine andere Person ortszuschlags- oder familienzuschlagsberechtigter ist, jedoch nicht in welcher Höhe.

Bei Beschäftigten, deren ortszuschlags- bzw. familienzuschlagsberechtigter/r Ehegattin/Ehegatte im September 2005 wegen Beurlaubung (z.B. Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Elternzeit) keine Bezüge erhält, ist für das Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ der Ortszuschlag der Stufe 1 zu berücksichtigen. Solange die Ortszuschlags- bzw. Familienzuschlagsberechtigten keine Bezüge erhalten, wird eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Stufe 1 und der vorherigen Stufe des Ortszuschlags der im September 2005 zustehenden Tarifklasse gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz. Den Beschäftigten ist aufzugeben, dass sie die Beendigung der Beurlaubung des Ehegatten umgehend schriftlich mitzuteilen haben.

Sind beide Ehepartner am 1. Oktober 2005 bei Arbeitgebern im Geltungsbereich des TVöD beschäftigt (also Arbeitnehmer/innen im Bereich des Bundes und der VKA), erfolgt die Überleitung jeweils mit dem individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des maßgebenden Ortszuschlages (in der Regel also Stufe 1 ½: Stufe 1 und die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2).

Gilt der TVöD am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten und erhält ein Ehegatte im September 2005 wegen Beurlaubung (z.B. Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Elternzeit) keine Bezüge, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ gleichwohl bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1 ½ für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen. Da der berufstätige Angestellte auf der Grundlage des bisherigen Rechts (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O) im Monat September 2005 den vollen Verheiratetenzuschlag und der im Sonderurlaub befindli-



che Ehegatte nach der Überleitung zunächst weiterhin kein Entgelt erhält, entsteht der Familie durch die Überleitung ein Fehlbetrag in Höhe des hälftigen Verheiratetenzuschlags.

In diesen Fällen wird eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Stufe 1 und der vorherigen Stufe des Ortszuschlags der im September 2005 zustehenden Tarifklasse gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz. Der/dem Beschäftigten ist aufzugeben, dass die Beendigung der Beurlaubung des Ehegatten umgehend schriftlich mitzuteilen ist.

Ist der Ehegatte des Angestellten nicht berufstätig oder in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt, wird die/der Angestellte mit der Stufe 2 des Ortszuschlages übergeleitet.

Die unterschiedlichen Ausgangsvarianten hinsichtlich der Einbeziehung des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

September 2005		Oktober 2005	
Angestellte/r (Bund/VKA)	andere Person (Ehegatte)	Einbeziehung ins Vergleichsentgelt	andere Person (Ehegatte)
Stufe 1	-	Stufe 1	-
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (BAT/BAT-O)	Stufe 1	Stufe 2 (weiter BAT/BAT-O)
Stufe 1 ½	Familienzuschlag Stufe ½ (Beamtin/Beamter, Versorgungsempfänger/in)	Stufe 1	Familienzuschlag Stufe 1 (Beamtin/Beamter, Versorgungsempfänger/in)
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (Bund / VKA)	Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (TVöD)
Stufe 2	-	Stufe 2	-

Angestellte, denen der Ortszuschlag der Stufe 2 nach den in § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BAT / BAT-O entsprechend bewerteten Verhältnissen gezahlt wird, werden mit dem Ortszu-



schlag der Stufe 2 übergeleitet. Zu den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigten siehe unter 2.2.1.3.

### **Beispiel 11**

*Verwaltungsangestellter mit Vergütungsgruppe BAT VII nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe VIII BAT, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst:*

1. Schritt: *Zuordnung zur Entgeltgruppe 5*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Vergütungsgruppe BAT VII, LSt 29</i>	<i>1.305,86 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>107,44 €</i>
<i><u>Ortszuschlag der Stufe 2</u></i>	<i><u>575,03 €</u></i>

***Vergleichsentgelt*** ***1.988,33 €***

Der kindbezogene Anteil des Ortszuschlags (Stufe 3 und weitere Stufen) fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein, sondern wird nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt (dazu unter II.3.3).

Zu den unterschiedlichen Fallgestaltungen des Ortszuschlags erfolgt ein zusätzliches Rundschreiben.

#### **2.2.1.1.3 § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Funktionszulagen**

Im September 2005 zustehende Funktionszulagen fließen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ in das Vergleichsentgelt ein, sofern sie nach dem TVöD nicht mehr vorgesehen sind. Da der TVöD hierzu keine Regelungen enthält, sind keine Funktionszulagen im Vergleichsentgelt zu berücksichtigen.

#### **a) Techniker-, Meister- und Programmierzulagen**

Zu den Techniker-, Meister- und Programmierzulagen haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ bereits bestimmt, dass diese Zulagen nicht in



das Vergleichsentgelt einfließen, sondern über den 1. Oktober 2005 hinaus unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage weiter gezahlt werden. Dies gilt über § 17 Abs. 6 TVÜ entsprechend für Neueinstellungen nach dem 30. September 2005, falls diesen erstmals eine insoweit anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird.

### **b) Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst**

Ein tariflicher Anspruch auf die Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 des Teils II Abschn. N UA I der Anlage 1 a zum BAT bestand seit 1. Januar 1984 aufgrund der Kündigung der Anlage 1 a zum BAT nur noch im Rahmen der Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die generelle Ermächtigung zur außertariflichen Zahlung der o. a. Funktionszulagen an alle Angestellten im Schreibdienst, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1983 begonnen hat und die im erforderlichen zeitlichen Umfang an einem textverarbeitenden System tätig sind, wurde mit Rundschreiben vom 24. Februar 1997 – D II 4 – 220 254/9 – für Neueinstellungen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die Funktionszulage ist kein Bestandteil der Grundvergütung und bleibt daher bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt.

Beschäftigten, die diese Funktionszulage bei Überleitung in den TVöD erhalten, wird sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen außertariflich als persönliche Zulage neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt, soweit die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung bestehen. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen und sonstigen Entgelterhöhungen (Stufenaufstieg usw.) wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf diese Besitzstandszulage angerechnet. Übertarifliche Höhergruppierungen auf Grund von Vorzimmertätigkeiten werden nicht angerechnet.

### **c) Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst**

Bei entsprechender Beurteilung wurde Angestellten im Schreibdienst eine Leistungszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 des Teils II des Abschn. N UA I der Anlage 1a zum BAT bewilligt. Die Zulage veränderte sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz; sie verminderte sich um den Betrag, um den sich die Grundvergütung der/des Angestellten durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe erhöhte. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des ZulagenTV wurde diese Leistungszulage bis zu einem Betrag von derzeit 48,00 € auf die allgemeine Zulage angerechnet.



Die Ausführungen gelten entsprechend für Vorzimmerkräfte im Sinne des Rundschreibens vom 13. September 1973 – D III 1 – 220 254/2 – sowie die Anwendung der Protokollnotizen

- Nrn. 1 und 3 zu UA II und Nr. 2 zu UA III des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a – Angestellte im Fernschreib- und im Funkfernschreibdienst –
- Nrn. 2 und 5 zu Teil III Abschn. L UA VII der Anlage 1 a – Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst des Bundesministeriums der Verteidigung –
- Nr. 3 zu Teil III Abschn. O der Anlage 1 a – Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amts –

Für die Überleitung ist jedoch die ungekürzte Allgemeine Zulage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ zugrunde zu legen.

Mit Rundschreiben vom 26. November 1997 – D II 4 – 220 254/1 – und vom 27. November 1997 – D II 4 – 220 254/1 – wurde geregelt, dass die nach wie vor gekündigten und nicht wieder in Kraft gesetzten o. a. Regelungen über die Gewährung von Leistungszulagen nicht mehr angewendet werden. Soweit diese Leistungszulagen durch ein Aufrücken in den Lebensalterstufen noch nicht aufgezehrt sind und bislang im Wege des Besitzstandes weitergewährt wurden, wird bis zur Einführung der (neuen) Leistungsbezahlung am 1. Januar 2007 der den Anrechnungsbetrag von 48,00 € übersteigende Betrag der (alten) Leistungszulage im Einvernehmen mit dem BMF außertariflich als persönliche Besitzstandszulage neben dem Vergleichsentgelt fortgezahlt, soweit die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung bestehen. Stufenaufstiege werden auf die Höhe der Zulage angerechnet.

### ***Beispiel 12***

*Einer Angestellten der Vergütungsgruppe BAT VII wird im Wege einer Besitzstandszulage seit einigen Jahren eine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Vergütungsgruppe VII des Teils II des Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT gezahlt. Die Zulage hat sich durch zwischenzeitlich erfolgte Lebensalterstufenaufstiege auf 78,00 € vermindert.*

*Vergleichsentgelt = Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2  
und allgemeine Zulage*

*Überleitung mit der ungekürzten allgemeinen Zulage von*

*107,40 €*



*Persönliche Besitzstandszulage*

30,00 €

*(Leistungszulage minus Anrechnungsbetrag: 78,00 € – 48,00 €)*

*Das Einkommen hat sich durch die Überleitung nicht verändert.*

#### **2.2.1.1.4 § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ – Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren**

Angestellte unter 18 Jahren erhalten nach bisherigem Recht eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT / BAT-O (85 v.H. der Summe aus der Anfangsgrundvergütung der gleichen Vergütungsgruppe und dem Ortszuschlag der Stufe 1) und gemäß § 5 Abs. 2 des ZulagenTV die Allgemeinen Zulage.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ haben die Tarifvertragsparteien allerdings bestimmt, dass *nur* die Gesamtvergütung nach § 30 BAT / BAT-O das Vergleichsentgelt bildet.

##### ***Beispiel 13***

*Ein Angestellter der Vergütungsgruppe BAT IX b unter 18 Jahren wird zum 1. Oktober 2005 wie folgt übergeleitet:*

*1. Schritt: Überleitung in die Entgeltgruppe 2*

*2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

*Die Gesamtvergütung beträgt 1.267,27 €. Diese Summe bildet das Vergleichsentgelt. Die fehlende Berücksichtigung der Allgemeinen Zulage in das Vergleichsentgelt ist unschädlich, da die unter 18-jährigen Angestellten stets in die Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden (dazu unten 2.3.1.1) und – auch unter Einbeziehung der Allgemeinen Zulage – dadurch ein höheres Entgelt als bisher erhalten.*

#### **2.2.1.2 § 5 Abs. 3 und 4 TVÜ Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Für Arbeiterinnen und Arbeiter ist das Vergleichsentgelt nur insoweit von Bedeutung, als ein Günstigkeitsvergleich nach § 7 Abs. 2 und 3 TVÜ erfolgt (dazu unter 2.3.2.2).



Als Vergleichsentgelt wird nach § 5 Abs. 3 Satz 1 TVÜ der Monatstabellenlohn zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen ist der im September 2005 zustehende Monatstabellenlohn.

Bei Arbeiterinnen und Arbeitern, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lohnstufe im Oktober 2005 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ für die Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre sie bereits im September 2005 erfolgt. Entsprechend der Regelung bei Angestellten sind höhere oder niedrigere Einreihungen im Oktober 2005 bei der Berechnung der Vergleichsentgelts zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. 3 TVÜ). Der tatsächliche Monatstabellenlohn für September 2005 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die höhere Lohnstufe bzw. geänderte Lohngruppe wird nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Auch hier sind im Vergleichsentgelt keine Funktionszulagen zu berücksichtigen (siehe oben unter 2.2.1.1.3).

Nicht in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen sind die Zulagen für Vorarbeiter, Vorhandwerker und Lehrgesellen; die entsprechenden Regelungen sind gemäß § 17 Abs. 9 TVÜ bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung weiter anzuwenden.

Da der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb / MTArb-O ausschließlich den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages für Angestellte (also Stufe 3 und folgende) abbildet, werden diese Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließen ebenfalls nicht in das Vergleichsentgelt ein (dazu unter 3.3).

Arbeiterinnen und Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach § 23 MTArb / MTArb-O 85 v.H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 ihrer Lohngruppe und werden nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TVÜ mit diesem Betrag als Vergleichsentgelt in die entsprechende Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet.

### **2.2.1.3 § 5 Abs. 5 TVÜ – Teilzeitbeschäftigte**

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist zunächst das Vergleichsentgelt nach den vorstehend aufgezeigten Prinzipien zu ermitteln. Anschließend ist das Vergleichsentgelt in der Weise hochzurechnen, wie es sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ergeben würde, § 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ.





Die Stufenzuordnung (dazu unter 2.3) erfolgt sodann mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten.

Abschließend muss der so ermittelte Stufenbetrag wieder zeitanteilig „zurückgerechnet“ werden (vgl. Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ).

#### **Beispiel 14**

*Verwaltungsangestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit = 28,875 Stunden, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst*

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt

*Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Teilzeitbezüge = Grundvergütung</i>	<i>979,40 € (75%)</i>
<i>OZ Stufe 2</i>	<i>431,27 € (75%)</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>80,58 € (75%)</i>
<i>Gesamt Teilzeit</i>	<i>1.491,25 € (75%)</i>

*Vergleichsentgelt (Vollzeitbezug) 1.988,33 € (100%)*

*Stufenzuordnung Stufe 3+ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)*

*Stufenbetrag 1.988,33 € (individuelle Zwischenstufe)*

*davon 75% = 1.491,25 € (Teilzeit)*

*Das monatliche Entgelt der Verwaltungsangestellten beträgt ab 1. Oktober 2005 somit unverändert 1.491,25 €; in der Entgeltgruppe 5 erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3 +.*

#### **Beispiel 15**

*Verwaltungsangestellte aus Vergütungsgruppe BAT VIb, 37. Lebensaltersstufe, teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit = 28,875 Stunden, verheiratet, Ehegatte im Geltungsbereich des TVöD beschäftigt*

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 6



2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Grundvergütung	1.191,76 € (75%)
OZ Stufe 1	354,91 € (75%)
½ Differenz zwischen OZ Stufe 1 und Stufe 2	50,91 €
<u>Allgemeine Zulage</u>	<u>80,58 € (75%)</u>
Gesamt (Teilzeit)	1.678,16 € (75%)

Vergleichsentgelt Grundvergütung	1.589,01 € (100%)
OZ Stufe 1	473,21 € (100%)
½ Differenz zwischen OZ Stufe 1 und Stufe 2	50,91 €
<u>Allgemeine Zulage</u>	<u>107,44 € (100%)</u>
Gesamt (Vollzeit)	2.220,57 € (100%)

Stufenzuordnung = individuelle Zwischenstufe 5+  
(gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)

Stufenbetrag bei Vollzeit =	2.220,57 €
abzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) =	2.169,66 €
davon 75% (Teilzeitbezug) =	1.627,24 €
zuzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) =	1.678,16 €

Das Einkommen hat sich durch die Überleitung in die individuelle Zwischenstufe 5+ der Entgeltgruppe 6 nicht verändert. Durch Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 des TVÜ unterbleibt eine zeiträtierliche Kürzung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag.

**Beispiel 16**

Facharbeiter mit 7 Jahren Beschäftigungszeit, Lohngruppe 5a, Lohnstufe 4. teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit = 28,875 Stunden

1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Monatstabellenlohn	1.530,41 € (75%)
-------------------------------------	------------------



*Vergleichsentgelt = Vollzeitbezug* *2.040,54 € (100%)*

*Stufenzuordnung* *aufgrund einer Beschäftigungszeit  
von 7 Jahre in Stufe 4  
(gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)*

*Stufenbetrag* *2.065,00 € (Vollzeitbezug)*  
*davon 75%* *1.548,75 € (Teilzeitbezug)*

*Der Facharbeiter hat somit ab 1. Oktober 2005 ein neues monatliches Entgelt in Höhe von 1.548,75 € und damit ein um 18,34 € höheres Einkommen als im September 2005.*

§ 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ gilt auch bei Altersteilzeit; Aufstockungsleistungen und altersteilzeit-spezifische Rundungen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt.

#### **2.2.1.4 § 5 Abs. 6 TVÜ – Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/Lohn im September 2005**

Ausgehend von dem Grundsatz, dass alle Arbeitnehmer in das neue Tarifrecht überführt werden, waren besondere Regelungen für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, erforderlich. In diesen Fällen wird das Vergleichsentgelt fiktiv so bestimmt, als hätten die Beschäftigten für alle Tage des Monats September 2005 Bezüge erhalten. Bei Beurlaubungen ohne Bezüge oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. längerfristige Erkrankung, befristete Erwerbsunfähigkeit) wird das Vergleichsentgelt für diese Beschäftigten fiktiv so bestimmt, als hätten sie die Arbeit am 1. September 2005 wieder aufgenommen. Nach der Überleitung sind dann wieder die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse zugrunde zu legen. Ein weiterer Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD. In den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als sechs Monate dauert und daher die Stufenaufstiege nicht weiter gelaufen sind, werden die Lebensaltersstufen zum 1. September 2005 nach den bisherigen Regeln (§ 27 Abschn. A Abs. 7 BAT und den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter) neu festgesetzt und die Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt aus diesen Stufen.



### **2.2.1.5 § 5 Abs. 7 TVÜ – Überleitung bei Hemmung des Aufstiegs in den Lebensaltersstufen der Grundvergütung bzw. in den Lohnstufen**

Im Zusammenhang mit dem Tarifabschluss vom 9. Januar 2003 wurde eine befristete Hemmung des Aufstiegs in den Lebensaltersstufen der Grundvergütung bzw. in den Lohnstufen vereinbart. Grundsätzlich betroffen waren alle Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die noch nicht die letzte Lebensalter- bzw. Lohnstufe erreicht und in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 einen Stufenaufstieg hatten. In diesen Fällen wurde der Stufenaufstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg erfolgt wäre, für die Dauer von zwölf Monaten gehemmt; der Unterschiedsbetrag zur nächsten Stufe wurde jeweils nur zur Hälfte gezahlt.

Für die Ermittlung des Vergleichsentgelts haben die Tarifvertragsparteien in § 5 Abs. 7 TVÜ festgelegt, dass auch in den noch verbliebenen Hemmungsfällen die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe zugrunde zu legen ist.

#### ***Beispiel 17***

*Ein Angestellter der Vergütungsgruppe BAT VIb vollendete seine 33. Lebensaltersstufe im November 2004. Nach der Regelung des § 27 Abschn. A Abs. 8 UnterAbs. 1 BAT erhält er für die Dauer von 12 Monaten bis einschließlich Oktober 2005 weiterhin die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach der Vollendung des 31. Lebensjahres zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zwischen der 31. und 33. Lebensaltersstufe. Nach bisherigem Recht würde er die Grundvergütung der 33. Lebensaltersstufe erst ab November 2005 erhalten.*

*Für die Überleitung ist jedoch nach § 5 Abs. 7 TVÜ – abweichend von der Grundregelung – die volle Grundvergütung der 33. Lebensaltersstufe für das Vergleichsentgelt zugrunde zu legen.*

### **2.2.1.6 Weitere Hinweise**

#### **Überleitung bei Vorweggewährung von Lebensaltersstufen / Lohnstufen**

Nach bisherigem Tarifrecht konnte sowohl Angestellten als auch Arbeiterinnen und Arbeitern bis zu vier Lebensaltersstufen / Lohnstufen der Grundvergütung / des Monatstabellenlohnes vorweg gewährt werden, um Engpässen bei der Personalgewinnung entgegen zu wirken (§ 27



Abschn. C BAT bzw. § 24 Abs. 2 MTArb). Darüber hinaus wurde für die Gewinnung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik die übertarifliche Vorweggewährung von bis zu fünf Lebensalterstufen zugelassen (RdSchr. vom 1. März 2001 – D II 2 – 220 218/279).

Für die Überleitung bei vorweg gewährten Lebensalterstufen / Lohnstufen gelten die allgemeinen Regelungen des TVÜ. Da bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts nach § 5 Abs. 1 TVÜ auf die Bezüge im Monat September 2005 abzustellen ist, fließen die am Stichtag vorweg gewährten Lebensalterstufen / Stufen in das Vergleichsentgelt ein. Ein Abschmelzen der vorweg gewährten Stufen findet nicht mehr statt; die Beschäftigten können im Einzelfall also früher als bisher in die jeweilige Endstufe aufsteigen.

## **2.3 Die Stufenzuordnung**

Nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und nach der Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung. Die Stufenzuordnung im Rahmen der Überleitung ist in den §§ 6 und 7 TVÜ jeweils unterschiedlich für Angestellte einerseits und Arbeiterinnen und Arbeiter andererseits geregelt.

### **2.3.1 § 6 TVÜ – Stufenzuordnung der Angestellten**

Die Angestellten werden am 1. Oktober 2005 mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt in die neue Tabelle überführt. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Vergleichsentgelts. Es handelt sich um eine rein betragsmäßige Überleitung; Lebensalter oder Beschäftigungszeit sind nicht mehr relevant. Die Stufenzuordnung erfolgt in eine individuelle Zwischenstufe, es sei denn, das Vergleichsentgelt liegt unterhalb des Wertes der Stufe 2 oder oberhalb des Wertes der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe. In diesen Fällen erfolgt die Stufenzuordnung direkt in die Stufe 2 bzw. in eine individuelle Endstufe.

#### **2.3.1.1 § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2**

Angestellte, deren Vergleichsentgelt unter dem Tabellenwert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe liegt, werden zum Stichtag in die reguläre Stufe 2 übergeleitet (§ 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ). Sie sind damit unmittelbar in die neue Entgelttabelle überführt. Die für den weiteren Stufenauf-



stieg in die Stufe 3 erforderliche Stufenlaufzeit rechnet ab 1. Oktober 2005. Die Beschäftigten steigen nach den Regeln des TVöD – also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. Oktober 2007 – in die Stufe 3 auf.

### **Beispiel 18**

*Angestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 23. Lebensaltersstufe, ledig*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 5*

2. Schritt *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Grundvergütung BAT VII BAT, LASt 23</i>	<i>1.212,66 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>107,44 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>	<i>473,21 €</i>
<i>Vergleichsentgelt</i>	<i>1.793,11 €</i>

*Das Vergleichsentgelt ist niedriger als das Entgelt der Stufe 2 in der E 5 (1.875 €), sodass eine unmittelbare Zuordnung zur Stufe 2 erfolgt. Die Angestellte steigt am 1. Oktober 2007 in die Stufe 3 auf.*

Ausgenommen von der sofortigen Stufenzuordnung mindestens in Stufe 2 sind in Vergütungsgruppe BAT Va mit Aufstieg nach BAT IVb und IVa eingruppierte Fachhochschulabsolventen während der ersten sechs Monate ihrer Berufstätigkeit. Befinden sich solche Beschäftigte am 30. September 2005 noch in der Vergütungsgruppe BAT Va, so sind auch sie in der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe 10 der Stufe 1 zugeordnet (§ 6 Abs. 4 Satz 3 TVÜ). Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD. Eine weitere Ausnahme gilt für Angestellte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 3).

#### **2.3.1.2 § 6 Abs. 1 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe**

Liegt das Vergleichsentgelt der Angestellten oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, werden sie mit ihrem individuell ermittelten, nicht gerundeten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt, die zwischen dem Betrag der nächstniedrigen und der nächsthöheren regulären Stufe liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ).



Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ steigen diese Beschäftigten am 1. Oktober 2007 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

**Beispiel 19**

*Angestellte in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 5*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*  
*Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 14) = 1.988,33 €*

*Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe zwischen*  
*Stufe 3 (1.970 €) und Stufe 4 ( 2.065 €) = Stufe 3+.*

*Am 1.10.2007 erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe*  
*= Stufe 4.*

**2.3.1.3 § 6 Abs. 3 Satz 1 TVÜ – Individuelle Endstufe**

Liegt das Vergleichsentgelt über dem Betrag der höchsten Stufe der zugeordneten Entgeltgruppe, werden die Angestellten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TVÜ in eine individuelle Endstufe übergeleitet. Dies betrifft nicht nur Angestellte, die bereits in der letzten Lebensaltersstufe sind, sondern kann auch auf Angestellte zutreffen, die die höchste Lebensaltersstufe noch nicht erreicht haben.

**Beispiel 20**

*Überleitung eines Angestellten nach Vergütungsgruppe BAT VIb, 39. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 6*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*



<i>Grundvergütung BAT VIb, LASt 39</i>	1.633,58 €
<i>Allgemeine Zulage</i>	107,44 €
<i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>	575,03 €
<i>Vergleichsentgelt</i>	2.316,05 €

*Das Vergleichsentgelt liegt über der Stufe 6 (2.285 €) der Entgeltgruppe 6. Es erfolgt eine Zuordnung zur individuellen Endstufe, obwohl der Angestellte in der Vergütungsgruppe VIb BAT die Endgrundvergütung noch nicht erreicht hat.*

In der individuellen Endstufe wird das Vergleichsentgelt nicht auf den Betrag der Stufe 6 gekürzt, sondern auch nach der Überleitung in der bisherigen individuellen Höhe weitergezahlt. Der jeweils zustehende Betrag wird für die Dauer des Verbleibs in dieser Entgeltgruppe und damit ggf. auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 4 TVÜ ist der Betrag der individuellen Endstufe dynamisch. Er verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

### **Beispiel 21**

*Eine Angestellte in Vergütungsgruppe BAT Vc, verheiratet, letzte Lebensaltersstufe wird zum 1. Oktober 2005 in das neue Entgeltsystem übergeleitet.*

- 1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 8*
- 2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Grundvergütung BAT Vc, LASt 41</i>	1.891,70 €
<i>Allgemeine Zulage</i>	107,44 €
<i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>	575,03 €
<i>Vergleichsentgelt</i>	2.574,17 €

*Das Vergleichsentgelt liegt in der zugeordneten Entgeltgruppe 8 über dem Betrag der Stufe 6 (2.493 €). Die Angestellte ist somit gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 TVÜ einer individuellen Endstufe (2.574,17 €) zugeordnet.*





### 2.3.1.4 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Angestellte, die nach Überleitung in die individuelle Zwischenstufe vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert werden, erhalten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVÜ in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, die mindestens dem Betrag der individuellen Zwischenstufe entspricht, mindestens aber erfolgt die Zuordnung in Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Entgelt der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (E 1 bis E 8) bzw. 50 Euro (E 9 bis E 15).

Mit der Höhergruppierung und der Zuordnung zu einer regulären Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe endet für diese Beschäftigten die Zuordnung zu der individuellen Zwischenstufe; ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege damit nach den allgemeinen Regelungen des TVöD.

#### **Beispiel 22**

*Ein Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe BAT VII, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, wird aus der individuellen Zwischenstufe 3+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. März 2006 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert.*

<i>Ausgangsentgelt:</i>	<i>Entgeltgruppe 5, Individuelle Zwischenstufe 3+</i>	
	<i>Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 14)</i>	<i>1.988,33 €</i>
<i>Höhergruppierung:</i>	<i>Entgeltgruppe 6,</i>	
	<i>nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 3</i>	<i>2.060,00 €</i>

*Der Verwaltungsangestellte erhält ab dem 1. März 2006 Entgelt aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 3 – zum 1. März 2009 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 6 auf.*



### **2.3.1.5 § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ – Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe**

Bei Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe gilt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TVÜ, dass in der höheren Entgeltgruppe mindestens das bisherige Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe weiter gezahlt wird, ggf. unter Zuerkennung eines Garantiebetrages gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 TVÜ und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD (siehe oben 2.3.1.4). Sofern danach mit der Höhergruppierung die Zuordnung zu einer regulären Stufe in der höheren Entgeltgruppe einhergeht, richtet sich ein möglicher weiterer Stufenaufstieg ab dem Tag der Höhergruppierung nach den entsprechenden allgemeinen Regelungen des TVöD. In den Fällen, in denen auch in der höheren Entgeltgruppe eine individuelle Endstufe zuzuordnen ist, erhalten die Beschäftigten zusätzlich zu dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe den Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD.

### **2.3.1.6 § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe**

Erfolgt die Herabgruppierung vor dem 1. Oktober 2007, richtet sich die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe nach § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ; erfolgt sie danach, bestimmt sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD.

Bei Herabgruppierungen in der Zwischenphase ist zum individuellen Herabgruppierungszeitpunkt ein neues Vergleichsentgelt nach den Regelungen des BAT bzw. MTArb auf der Grundlage einer fiktiv im September 2005 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Anschließend wird die/der Beschäftigte erneut übergeleitet.

#### ***Beispiel 23***

*Ein Angestellter in Vergütungsgruppe BAT VI b (33. Lebensaltersstufe, ledig, eingestellt am 1. Mai 2002) wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 6 Stufe 3+ zum 1. Mai 2006 in die Vergütungsgruppe BAT VII herabgruppiert und entsprechend § 17 Abs. 7 TVÜ i.V.m. Anlage 4 TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*

*Ausgangsentgelt: Entgeltgruppe 6, individuelle Zwischenstufe 3 +  
Am 1. 10.2005 übergeleitet mit:*



<i>Grundvergütung BAT VI b, LASt 33</i>	<i>1.507,97 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>107,44 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>	<i>473,21 €</i>
<i>Vergleichsentgelt BAT VI b</i>	<i>2.088,62 €</i>

*Herabgruppierung zum 1. Mai 2006*

<i>Grundvergütung BAT VII, LASt 33</i>	<i>1.367,97 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>107,44 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>	<i>473,21 €</i>
<i>Vergleichsentgelt BAT VII</i>	<i>1.948,62 €</i>

*Der Angestellte wird mit dem neuen Vergleichsentgelt erneut in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet. Ausgehend von dem Betrag von 1.948,62 € erfolgt die Stufenzuordnung zwischen den Stufen 2 (1.875 €) und 3 (1.970 €) in Stufe 2+. Der Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt mit Ablauf der Zwischenphase zum 1. Oktober 2007.*

### **2.3.2 § 7 TVÜ – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

Anders als bei den Angestellten richtet sich die Stufenzuordnung bei den Arbeitern grundsätzlich nach der Beschäftigungszeit. Nur in dem Fall, in dem die mittels der Beschäftigungszeit ermittelte reguläre Stufe hinter dem Vergleichsentgelt zurückbleibt, erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe. Wegen dieses Günstigkeitsvergleichs ist auch für Arbeiter ein Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 3 TVÜ (siehe dazu oben unter 2.2.1.2) zu berechnen. Ebenso wie bei Angestellten erfolgt die Überleitung der vorhandenen Arbeiterinnen und Arbeiter mindestens in Stufe 2. Liegt die individuelle Zwischenstufe oberhalb der höchsten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, werden auch Arbeiterinnen und Arbeitern einer individuellen Endstufe zugeordnet.

#### **2.3.2.1 § 7 Abs. 1 TVÜ – Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit**

Arbeiterinnen und Arbeiter werden nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ in die Entgeltstufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet, die sie erreicht hätten, wenn die neue Entgelttabelle bereits zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Maßgeblich ist ausschließlich die Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb/MTArb-O. Abzustellen ist dabei auf die bis zum 1. Oktober 2005 erreichte Beschäftigungszeit.



Bei dieser fiktiven Berechnung ist die Stufe 1 ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Die Sonderregelungen zur Stufenzuordnung und zur Verkürzung oder Verlängerung von Stufen nach § 16 (Bund) Abs. 3 und § 17 Abs. 2 TVöD finden keine Anwendung. Die Stufenzuordnung anhand der Beschäftigungszeit erfolgt sodann entsprechend § 16 (Bund) Abs. 3 TVöD. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich allein nach den Regelungen des TVöD (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ), also nach den §§ 16 (Bund), 17 TVöD.

### **Beispiel 24**

*Überleitung eines Arbeiters in der Lohngruppe 5a zum 1. Oktober 2005, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. August 1998 = 7 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 4: 2.040,54 €*

*1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5*

*2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit*

*Aufgrund der Beschäftigungszeit von 7 Jahren erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4 = 2.065,00 €*

*Berechnung des Vergleichsentgelts:*

*Das Entgelt der Stufe 4 ist höher als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ ab 1. Oktober 2005 der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet*

*Weiterer Stufenaufstieg:*

*Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ). Nach der Zuordnung zu der regulären Stufe der neuen Entgeltgruppe ist die bisher erreichte Beschäftigungszeit nicht mehr relevant. Im neuen Entgeltsystem ist allein die jeweilige Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TVöD) maßgeblich. Im vorstehenden Beispiel beginnt die Laufzeit für den nächsten Stufenaufstieg aus der Stufe 4 am 1. Oktober 2005. Damit erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe 5 bei regelmäßiger Stufenlaufzeit (4 Jahre in Stufe 4) zum 1. Oktober 2009.*



### 2.3.2.2 § 7 Abs. 3 TVÜ – Individuelle Zwischenstufe

Wenngleich die Überleitung der Arbeiter grundsätzlich nach der bis zum Stichtag erreichten Beschäftigungszeit erfolgt, ist wegen des Günstigkeitsvergleichs nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ eine Berechnung des Vergleichsentgelts (dazu unter 2.2.1.2) erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Überleitung keine Einkommensverluste entstehen. Ist das Vergleichsentgelt (nach § 5 Abs. 3 TVÜ der Monatstabellenlohn) höher als der reguläre Stufenbetrag, der aufgrund der Überleitung mit der individuellen Beschäftigungszeit ermittelt wurde, werden die Arbeiterinnen und Arbeiter in diesen Fällen einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Der Betrag der Zwischenstufe entspricht damit dem zuletzt bezogenen Monatstabellenlohn.

Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiterin / der Arbeiter die Beschäftigungszeit für die Zuordnung zur nächsthöheren Stufe erreicht hätte.

#### **Beispiel 25**

*Überleitung eines Arbeiters in der Lohngruppe 5a zum 1. Oktober 2005, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. August 1996 = 9 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 5: 2.073,19 €*

*1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5*

*2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit*

*Aufgrund der Beschäftigungszeit von 9 Jahren erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4 = 2.065,00 €*

*Berechnung des Vergleichsentgelts:*

*Das Entgelt der Stufe 4 ist niedriger als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird deshalb nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ mit dem Betrag von 2.073,19 € in die individuelle Zwischenstufe 4+ übergeleitet.*

*Weiterer Stufenaufstieg:*



*Im Gegensatz zur Stufenzuordnung nach der Beschäftigungszeit bleibt in den Fällen, in denen die Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe erfolgt, die bisher erreichte Beschäftigungszeit des Arbeiters für den Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe weiter relevant. Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 erfolgt somit am 1. August 2006, da die nächsthöhere reguläre Stufe 5 eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren voraussetzt und diese am 1. August 2006 erfüllt ist.*

### **2.3.2.3 § 7 Abs. 2 TVÜ – Stufenzuordnung zur Stufe 2**

Die bereits unter 2.3.1.1 bei der Stufenzuordnung der Angestellten beschriebene Ausnahmeregelung der sofortigen Zuordnung zur Stufe 2 findet gemäß § 7 Abs. 2 TVÜ i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern Anwendung. Ist das ermittelte Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 2 der maßgeblichen Entgeltgruppe, erfolgt die Überleitung unmittelbar in diese Stufe. Damit beginnt auch zugleich die Stufenlaufzeit nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD, so dass die Beschäftigten nach den Regeln des TVöD – also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. Oktober 2007 – in die Stufe 3 aufsteigen.

#### **Beispiel 26**

*Überleitung einer Arbeiterin aus der Lohngruppe 4 mit ausstehendem Aufstieg nach Lohngruppe 5, 5a zum 1. Oktober 2005, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. Mai 2005 = 5 Monate, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 = 1.820,90 €*

*1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5*

*2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit*

*Aufgrund der Beschäftigungszeit von 5 Monaten erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 = 1.688,00 €*

*Berechnung des Vergleichsentgelts:  
Das Vergleichsentgelt (Monatstabellenlohn = 1.820,90 €)  
ist niedriger als das Entgelt in der Entgeltgruppe 5 Stufe 2. Die Arbeiterin wird deshalb nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ der Stufe 2 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet und erhält 1.875,00 €.*



*Weiterer Stufenaufstieg:*

*Der Stufenaufstieg erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 TVÜ nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD nach 2 Jahren – also zum 1. Oktober 2007 – in die Stufe 3.*

#### **2.3.2.4 § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ – Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe**

Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach der Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe höhergruppiert werden, erhalten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 TVÜ in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht; auch hier ist mindestens die Stufe 2 zuzuweisen. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in der Entgeltgruppe 9, so erhält die/der Beschäftigte nach § 7 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (E 1 bis E 8) bzw. 50 Euro (E 9).

Mit der Höhergruppierung endet für diese Beschäftigten die individuelle Zwischenstufe. Ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege somit ausschließlich nach den Regelungen des TVöD.

#### ***Beispiel 27***

*Der Arbeiter aus Beispiel 25 wird aus der individuellen Zwischenstufe 4+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. April 2006 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert.*

<i>Ausgangsentgelt</i>	<i>Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+ übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von</i>	<i>2.073,19 €</i>
<i>Höhergruppierung</i>	<i>Entgeltgruppe 6, Stufe 4</i>	<i>2.155,00 €</i>

*Der Arbeiter erhält ab dem 1. April 2006 Entgelt der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 6 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von vier Jahren in Stufe 4 (§ 16 Bund Abs. 4 TVöD) – zum 1. April 2010 in die Stufe 5 auf.*



### 2.3.2.5 § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ – Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Bei Herabgruppierungen in der individuellen Zwischenphase richtet sich die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe nach § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ. In diesen Fällen ist zunächst ein neues Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer fiktiv im September 2005 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Danach erfolgt die Stufenzuordnung nach denselben Regelungen wie zuvor unter 2.3.1.6. beschrieben: Liegt das neue Vergleichsentgelt unter dem Entgelt der regulären Stufe, die sich aufgrund der Beschäftigungszeit ergibt, erfolgt die Zuordnung des Herabgruppierten zu der regulären Stufe. Ist das Vergleichsentgelt jedoch höher als das Entgelt der ermittelten Stufe wird auch in der niedrigeren Entgeltgruppe eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe erfolgt sodann unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Beschäftigungszeit nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD.

#### **Beispiel 28**

*Einem Arbeiter aus der Lohngruppe 5a MTArb, Lohnstufe 5 wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 5 Stufe 4+ zum 1. April 2006 eine Tätigkeit der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach 4a übertragen. Der Beschäftigte wurde am 1. August 1996 eingestellt, die Beschäftigungszeit beträgt daher am 1. Oktober 2005 9 Jahre.*

*Ausgangsentgelt                      Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+  
übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von                      2.073,19 €*

*Herabgruppierung                      zum 1. April 2006*

*Neuberechnung des Vergleichsentgelts:  
Lohngruppe 4a, Lohnstufe 5                      1.983,91 €*

*Tätigkeiten der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach 4a sind nach der für Eingruppierungsvorgänge nach dem 1. Oktober 2005 gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ maßgeblichen Anlage 4 TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 4 zugewiesen.*

*Bei einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren ist nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD die Stufe 4 zuzuordnen. Der zugehörige Stufenbetrag liegt mit 1970,00 € aber unter dem Vergleichsentgelt von*





*1.983, 91 €, so dass eine Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe 4+ in der Entgeltgruppe 4 erfolgt. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 4 erfolgt nach einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren, also am 1. August 2006.*

### **2.3.2.6 § 7 Abs. 2 TVÜ – Individuelle Endstufe**

§ 7 Abs. 2 TVÜ verweist bezüglich der Zuordnung zu einer Individuellen Endstufe auf die entsprechenden Regelungen für übergeleitete Angestellte in § 6 Abs. 3 TVÜ. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.3.1.3 Bezug genommen.

## **3. Besitzstandsregelungen**

### **3.1 § 8 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**

Im TVöD sind Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen; gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 TVÜ eröffnen auch die übergangsweise weitergeltenden Eingruppierungsregelungen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Oktober 2005 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, werden diese Angestellten auch nach dem 31. Oktober 2005 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Abs. 2 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; die Beschäftigten bleiben jedoch weiter ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Da die Tätigkeitsaufstiege der Arbeiterinnen und Arbeiter bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt wurden, sind entsprechende Besitzstände für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

#### **3.1.1 § 8 Abs. 1 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8**

Die Regelung des § 8 Abs. 1 TVÜ ermöglicht unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete bisherige Angestellte den



Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe. Diese Aufstiege werden nicht im Rahmen der Überleitung berücksichtigt, sondern erfolgen erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht (BAT usw.) höhergruppiert worden wären.

Folgende Voraussetzungen müssen für noch durchführbare Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVÜ erfüllt sein:

- Der individuelle Aufstiegszeitpunkt auf Grund des bisherigen Tarifrechts liegt nach dem 31. Oktober 2005 (für Oktober 2005 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe oben 2.1.2.3)
- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. Oktober 2005 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind.
- Am 1. Oktober 2005 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT / BAT-O erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe unter 3.1.3)
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ist der Aufstieg zum individuellen Zeitpunkt, zu dem er nach bisherigem Recht erfolgt wäre, zu vollziehen. Erfolgt die Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe (bis 30. September 2007), erhält die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, ggf. unter Zuerkennung des Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD (§ 8 Abs. 1 Satz 5 TVÜ). Auch hier ist zu beachten, dass mindestens zur Stufe 2 zugeordnet werden muss.

### ***Beispiel 29***

*Verwaltungsangestellte, seit 1. August 1998 in Vergütungsgruppe BAT VII, Fallgruppe Ib beschäftigt (37. Lebensalterstufe, ledig), mit Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe BAT VIb, Fallgruppe 2 nach 9 Jahren am 1. August 2007*

*1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5*



2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Grundvergütung nach VerGr. VII LASt 37</i>	<i>1.430,12 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>	<i>473,21 €</i>
<i><u>Allgemeine Zulage</u></i>	<i><u>107,44 €</u></i>
<i>Vergleichsentgelt</i>	<i>2.010,77 €</i>

*Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (1.970 €) und der Stufe 4 (2.065 €). Der Verwaltungsangestellten wird daher die individuelle Zwischenstufe 3+ zugeordnet.*

***Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen.***

*Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. Oktober 2005 bereits 7 Jahre und 2 Monate abgeleistet sind.*

*Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 zum 1. August 2007. In der Entgeltgruppe 6 wird die Verwaltungsangestellten der nächst höheren regulären Stufe – der Stufe 3 mit einem Tabellenwert von 2.060 € – zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach TVöD – also zum 1. August 2010 in die Stufe 4.*

Da die neuen Entgeltgruppen 4 und 7 ausschließlich für die Überleitung ehemaliger Arbeiterinnen und Arbeiter vorgesehen sind, finden nachfolgende Aufstiege von Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ in die übernächste Entgeltgruppe statt.



	Entgeltgruppe ab 1.10.2005	Höhergruppierung nach
a)	Entgeltgruppe 3 übergeleitet aus Vergütungsgruppe BAT / BAT-O VIII mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII	Entgeltgruppe 5
b)	Entgeltgruppe 6 Übergeleitet aus Vergütungsgruppe BAT / BAT-O VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc	Entgeltgruppe 8

### 3.1.2 § 8 Abs. 2 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15

Auch bei Fortgeltung des BAT / BAT-O ausstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege der in die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleiteten bisherigen Angestellten sind unter den in § 8 Abs. 2 TVÜ geregelten Voraussetzungen in der Zeit bis zum 30. September 2007 zu berücksichtigen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. Oktober 2005 in eine der Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleitet worden sind.
- Am 1. Oktober 2005 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT / BAT-O erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe unter 3.1.3)
- Der individuelle Höhergruppierungszeitpunkt **muss** zwischen dem 1. November 2005 und 30. September 2007 liegen (für Oktober 2005 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe unter 2.1.2.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein neues Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ) auf der Grundlage der Höhergruppierung nach bisherigem Recht berechnet. Die neue Stufenzuordnung erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach den grundsätzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 3 TVÜ. Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem



Wechsel der Entgeltgruppe (siehe auch Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2 TVÜ). Die Beschäftigten bleiben also ihrer Entgeltgruppe weiterhin zugeordnet. Zu beachten ist zudem, dass ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt ein etwaiger Strukturausgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 3 TVÜ).

### **Beispiel 30**

*Verwaltungsangestellter seit 1. Juni 2002 in Vergütungsgruppe IVa BAT, Fallgruppe 1a (35. Lebensalterstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Fallgruppenaufstieg nach Vergütungsgruppe BAT III, Fallgruppe 1b nach 4 Jahren am 1. Juni 2006*

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 11*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Grundvergütung nach VerGr. IVa LASt 35</i>	<i>2.374,07 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>	<i>609,26 €</i>
<i><u>Allgemeine Zulage</u></i>	<i><u>114,60 €</u></i>
<i>Vergleichsentgelt</i>	<i>3.097,93 €</i>

*Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (2.900 €) und der Stufe 4 (3.200 €). Somit erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3+.*

#### **Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen:**

*Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. Oktober 2005 bereits 3 Jahre und 4 Monate (von insgesamt 4 Jahren) abgeleistet sind.*

*Die Höhergruppierung wäre nach bisherigem Recht am 1. Juni 2006 erfolgt und liegt damit im Zeitraum November 2005 bis 30. September 2007.*

*Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts und eine neue Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe. Es gibt hier jedoch keinen Aufstieg in die nächst höhere Entgeltgruppe 12 (§ 8 Abs. 2 TVÜ). Ausschließlich für die Neuberechnung des Vergleichsentgelts wird unterstellt, dass die*



*Höhergruppierung bereits im September 2005 und damit nach bisherigem Recht erfolgt wäre.*

***Neuberechnung des Vergleichsentgelts:***

<i>Grundvergütung nach VerGr. III, LASt 35</i>	<i>2.612,68 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>	<i>609,26 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>114,60 €</i>
<i>Vergleichsentgelt</i>	<i>3.336,54 €</i>

*Durch das neue – höhere – Vergleichsentgelt wird der Verwaltungsangestellte am 1. Juni 2006 einer neuen individuellen Zwischenstufe zugewiesen. Das Vergleichsentgelt liegt jetzt zwischen der Stufe 4 (3.200 €) und der Stufe 5 (3.635 €), so dass der Beschäftigte vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 in der Stufe 4+ geführt wird.*

*Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 11 erfolgt sodann zum 1. Oktober 2007.*

**3.1.3 § 8 Abs. 3 TVÜ – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 30. September 2007**

§ 8 Abs. 3 TVÜ enthält eine Ausnahme von der sog. 50%-Regel: Abweichend von den zuvor unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Besitzstandsregelungen können zwischen dem 1. November 2005 und 30. September 2007 nach bisherigem Recht anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege nach Maßgabe der in § 8 Abs. 1 TVÜ beziehungsweise § 8 Abs. 2 TVÜ festgelegten Regeln auch dann berücksichtigt werden, wenn die übergeleiteten Beschäftigten am 1. Oktober 2005 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit noch nicht zur Hälfte erfüllt haben.

**3.2 Vergütungsgruppenzulagen**

Bei ab dem 1. Oktober 2005 stattfindenden Eingruppierungsvorgängen steht eine Vergütungsgruppenzulage nach § 17 Abs. 5 TVÜ nur noch dann zu, wenn sie unmittelbar mit der übertragenen Tätigkeit zu gewähren ist. Für aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O ü-



bergeleitete Beschäftigte enthält § 9 TVÜ aber Besitzstandsregelungen. Zum Überleitungszeitpunkt bereits gezahlte Vergütungsgruppenzulagen werden nach § 9 Abs. 1 TVÜ als Besitzstandszulage weitergezahlt. Vergütungsgruppenzulagen, bei denen die erforderlichen Zeiten für ihre Gewährung am 1. Oktober 2005 noch nicht zurückgelegt sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und 3 TVÜ als Besitzstandszulage gewährt.

Für alle Fälle der Besitzstandszulagen nach § 9 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b) gilt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ, dass diese nur so lange gezahlt wird, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Tarifrecht weiterhin bestehen. Die Zulage ändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ).

### **3.2.1 § 9 Abs. 1 TVÜ – am 30. September 2005 zustehende Vergütungsgruppenzulagen**

Vergütungsgruppenzulagen, die am 30. September 2005 bereits gezahlt werden, fließen nicht in die Berechnung des Vergleichsentgelts ein, sondern werden als persönliche Besitzstandszulage so lange weitergezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiterhin gegeben sind. Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil (vgl. § 9 Abs. 4 TVÜ).

#### ***Beispiel 31***

*Technischer Angestellte der Vergütungsgruppe BAT IIa, Fallgruppen 8 mit Vergütungsgruppenzulage nach 10-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, 45. LSt*

*1. Schritt            Überleitung in Entgeltgruppe 13*



2. Schritt *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

<i>Vergütungsgruppe Iia BAT, 45. LAsT</i>	<i>3.419,91 €</i>
<i>Ortszuschlag Stufe 2</i>	<i>672,18 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i><u>114,60 €</u></i>
<i>Vergleichsentgelt</i>	<i>4.206,69 €</i>

*Das Vergleichsentgelt liegt über dem Betrag der Stufe 5 (4.090 €). Der Beschäftigte wird daher einer individuellen Endstufe zugeordnet.*

<i>Zzgl. Vergütungsgruppenzulage (Besitzstand)</i>	<i>175,00 €</i>
<i>(8% der Anfangsgrundvergütung Iia BAT)</i>	<hr/>
<i>Gesamtentgelt</i>	<i>4.381,69 €</i>

**3.2.2 § 9 Abs. 2 TVÜ – Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg**

In Fällen, in denen eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg nach dem 30. September 2005 zugestanden hätte, wird diese als Besitzstandszulage auch nach Überleitung in den TVöD gezahlt, wenn

- am 1. Oktober 2005 die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT / BAT-O zur Hälfte zurückgelegt ist (so genannte 50%-Regel),
- am 1. Oktober 2005 keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenstanden hätten und
- zum individuellen Zeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt wird, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts, sondern als persönliche Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Zulage auch nach bisherigem Recht zugestanden hätte.





### **Beispiel 32**

Wie Beispiel 31 – die einen Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage begründende Tätigkeit wird allerdings erst seit dem 1. März 1999 ausgeübt.

1. Schritt	Überleitung in Entgeltgruppe 13	
2. Schritt	Zuordnung zur individuellen Endstufe 5+ (Berechnung siehe Beispiel 31)	4.206,69 €

*Prüfung, ob Anspruch auf Besitzstandszulage gemäß § 9 Abs. 2 TVÜ ab 1. März 2009 besteht:*

*Da die anspruchsbegründende Tätigkeit am 1. Oktober 2005 bereits seit 5½ Jahren ausgeübt wird und damit mehr als die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage ab dem 1. März 2009*

Zzgl. Vergütungsgruppenzulage (Besitzstand)	175,00 €
(8% der Anfangsgrundvergütung BAT IIa)	
Gesamtentgelt ab 1. März 2009	<hr/> 4.381,69 €

### **3.2.3 § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg**

Für bisherige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und denen im Anschluss an einen noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg nach altem Recht zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, erfolgt die Höhergruppierung nach den Regeln des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 TVÜ zum individuellen Zeitpunkt. Die 50%-Regel findet in diesem Fall keine Anwendung.

Der Aufstieg ist zu vollziehen, sofern zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten und die anspruchsbegründende Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt weiter



ausgeübt wird. In diesen Fällen steht eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage jedoch nicht mehr zu.

### **3.2.4 § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ – Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgtem Aufstieg**

Ist der einer Vergütungsgruppenzulage vorausgehende Fallgruppenaufstieg bereits bis zum 30. September 2005 erfolgt, wird die Vergütungsgruppenzulage als dynamischer Besitzstand zum individuellen Zeitpunkt gezahlt, wenn

- die erforderliche Gesamtzeit für die Vergütungsgruppenzulage und den vorausgehenden Aufstieg mindestens zur Hälfte erfüllt ist,
- zum 1. Oktober 2005 keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Zahlung der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- die anspruchsbegründende Tätigkeit zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiter ausgeübt wird.

### **3.3 § 11 TVÜ – Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

Für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (§ 29 Abschn. B Abs. 3 bis 5 BAT / BAT-O) bzw. der Sozialzuschlag (§ 41 MTArb / MTArb-O) als dynamische Besitzstandszulage über den 30. September 2005 hinaus fortgezahlt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Besitzstandszulage ist die Höhe der im September 2005 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile. Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht somit auch, wenn sich auf der Basis der bisherigen Tarifvorschriften – insbesondere auch unter Beachtung der dortigen Ausschlussfristen – die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im September 2005 erst nachträglich ergibt (z. B. bei einer rückwirkenden Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes). Spätere Veränderungen in der Höhe der Besitzstandszulage können sich nur durch eine Änderung des vereinbarten Arbeitszeitumfanges sowie durch allgemeine Entgeltanpassungen des Tabellenentgelts ergeben (vgl. § 11 Abs. 2).



Zum Überleitungszeitpunkt Vollbeschäftigte erhalten somit für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Besitzstandszulage in Höhe von 90,57 €; für September 2005 gegebenenfalls zustehende Kindererhöhungsbeträge sind hinzuzurechnen.

Die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage ab dem 1. Oktober 2005 erfolgt nur, solange für die im September 2005 berücksichtigten Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.

Erhält nach der Überleitung eine andere Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Kindergeld für ein Kind, für das bisher die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ gewährt wird, so entfällt die Besitzstandszulage mit dem Wechsel der Kindergeldzahlung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ). Zur Vermeidung von Überzahlungen muss die Änderung der Kindergeldberechtigung von der/dem Beschäftigten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Darauf sind die Beschäftigten bei Bezug der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ hinzuweisen.

Die Bezugsdauer der tariflichen Besitzstandszulage bestimmt sich im Übrigen nach den allgemeinen kindergeldrechtlichen Altersgrenzen. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können daher nur nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 EStG berücksichtigt werden.

Die Fortzahlung knüpft an die ununterbrochene Zahlung des Kindergeldes an. Daher sind Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

### ***Beispiel***

*Der Ausschluss von über 18 Jahre alten Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge vom Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt gleichzeitig zum Wegfall der tariflichen Besitzstandszulage. Ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.*

Ein späteres Wiederaufleben der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den in § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ abschließend genannten Ausnahmefällen, also bei der Ableis-



tung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen. Soweit eine solche Unterbrechung bereits im September 2005 vorgelegen hat, wird die Besitzstandszulage mit dem Wiederaufleben der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes gewährt.

Einen Nutzung der Möglichkeit zur Abfindung i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ ist gegenwärtig jedenfalls im unmittelbaren Bundesbereich nicht vorgesehen.

Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach § 11 Abs. 2 TVÜ bei folgenden Änderungen anzupassen:

- Veränderungen der individuell vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Hier gilt die allgemeine Regelung zur zeitratierlichen Bemessung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Abs. 2 TVöD. Erhöht sich die Arbeitszeit, so ist Obergrenze der Besitzstand eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
- Allgemeine Entgeltanpassungen („Dynamisierung“). Die Besitzstandszulage verändert sich hier um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz.

Abweichend vom Grundsatz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ, der auf den Monat September 2005 abstellt, wird die Besitzstandszulage gemäß § 11 Abs. 3 TVÜ auch für vor dem 1. Januar 2006 geborene Kinder folgender Personengruppen gezahlt:

- Kinder von übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 TVÜ),
- Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen/Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen.

In diesen Fällen beginnt die Zahlung der Besitzstandszulage mit dem ersten Tag des Monats der Geburt des Kindes. Die Höhe der Besitzstandszulage ist dabei unter Berücksichtigung des bisherigen Tarifrechts fiktiv auf der Basis September 2005 zu berechnen.



### 3.4 § 12 TVÜ – Strukturausgleich

Aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte i.S.d. § 1 Abs. 1 TVÜ erhalten unter den Voraussetzungen der Anlage 3 TVÜ-Bund zusätzlich zum Tabellenentgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Hintergrund ist, dass in gewissem Umfang und in bestimmten Vergütungsfällen finanzielle Perspektiven, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bestanden hätten und die sich im Entgelt nach dem TVöD nicht mehr niederschlagen, Rechnung getragen werden soll.

Die Voraussetzungen für den Anspruch ergeben sich aus der Anlage 3 TVÜ-Bund. Danach ist die Zahlung abhängig von

- der Vergütungs- und Fallgruppe, in die die/der Beschäftigte originär (und nicht aufgrund eines Bewährungsaufstiegs) eingruppiert ist und aus der die Überleitung gemäß TVÜ erfolgt („*Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ*“ / „*Aufstieg*“),
- der „*Lebensalterstufe*“, die der Überleitung gemäß TVÜ zu Grunde liegt und
- dem „*Ortszuschlag Stufe 1, 2*“, der sich nach BAT / BAT-O am 1. Oktober 2005 ergäbe.

Die Zahlung beginnt im Oktober 2007 mit den Oktoberbezügen. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus der letzten Spalte der Anlage 3 TVÜ-Bund. Eine Nutzung der Möglichkeit zur einmaligen Abfindung i.S.d. § 12 Abs. 6 TVÜ ist gegenwärtig jedenfalls im unmittelbaren Bundesbereich nicht vorgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten erfolgt zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben. Vorsorglich bitte ich, bereits jetzt folgende stichtagsbezogenen Daten für die Auszahlung des Strukturausgleichs vorzuhalten:

- Vergütungsgruppe und Fallgruppe im September 2005 bzw. im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ im Oktober 2005
- Lebensalterstufe im September 2005 bzw. im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ im Oktober 2005
- den Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, der sich am 1. Oktober 2005 nach bisherigem Recht ergäbe.



Auf § 12 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 TVÜ weise ich in diesem Zusammenhang hin.

### **3.5 § 13 TVÜ – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe**

#### **3.5.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Mit § 22 TVöD sind die Regelungen zum Entgelt im Krankheitsfall neu gefasst worden. Hauptsächliche Änderungen sind, dass das Entgelt ab dem 1. Oktober 2005 längstens bis zum Ende der 6. Woche fortgezahlt wird und der Krankengeldzuschuss statt wie bisher bis zum Ende der 26. Woche nunmehr längstens bis zum Ende der 39. Woche gezahlt wird.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und fortbesteht, hatten nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche. Auch für diesen Personenkreis besteht jetzt nach § 22 TVöD ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung längstens bis zum Ende der 6. Woche; allerdings wurde mit § 13 TVÜ abweichend von § 22 Abs. 2 TVöD für diese ein höherer Krankengeldzuschuss vereinbart. Zum Ausgleich für den Wegfall der Entgeltfortzahlung ab der 7. Woche wird der Krankengeldzuschuss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 TVÜ in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TVöD) gezahlt. Das Nettokrkrankengeld ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TVÜ das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.

Zu der besonderen Problematik von bisherigen Angestellten, die bis zum 30. September 2005 unter die Regelung des § 71 BAT / BAT-O fallen und bei einem privaten Unternehmen krankenversichert sind, wird auf das Rundschreiben vom 11. August 2005 – D II 2 – 220 200/25 verwiesen.

Eine besondere Besitzstandswahrung enthält § 13 Abs. 2 TVÜ für Fälle, in denen Beschäftigte schon vor dem 1. Oktober 2005 arbeitsunfähig waren und diese Arbeitsunfähigkeit über dieses Datum hinaus fortbesteht. Tritt nach dem 1. Oktober 2005 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden diese Zeiten auf die Fristen nach § 22 Abs. 3 TVöD angerechnet. Dadurch verkürzen sich die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss entsprechend.



### **3.5.2 Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ)**

Für Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1998 im Tarifgebiet West begründet worden ist, besteht ein bis dahin vorhandener Anspruch auf Beihilfe nach den bisher geltenden Regelungen zur Beihilfegewährung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort (BMI-Rundschreiben vom 23. Juni 1998 – D II 4 – 220 220-2b/1).

Änderungen der für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Beihilfavorschriften finden auch auf Beschäftigte des Bundes Anwendung. Auf das Rundschreiben vom 14. September 2005 – D II 2 – 220 220-2b/1 – wird hingewiesen.

## **4. Jahressonderzahlung 2006**

Im Jahr 2006 erhalten alle Beschäftigten eine Jahressonderzahlung nach den Bestimmungen des § 20 TVöD mit den Maßgaben des § 20 TVÜ. Die Jahressonderzahlung setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

- Jahressonderzahlung im engeren Sinne, differenziert nach Tarifgebiet Ost und West,
- einem Zusatzbetrag (im Umfang des bisherigen Urlaubsgelds) und
- ggf. einem kindbezogenen Erhöhungsbetrag.

Die Berechnung erfolgt nach den ab dem Jahr 2007 für die Jahressonderzahlung in § 20 TVöD geltenden Regelungen; die zukünftig geltende Bemessungsgrundlage und die weiteren Berechnungen werden in einem gesonderten Einführungs Rundschreiben zum TVöD dargestellt.

### **4.1 § 20 Ziffer 1 TVÜ – Jahressonderzahlung 2006**

Die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung i.S.d. § 20 Ziffer 1 TVÜ betragen 82,14 v.H. für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden, und 61,60 v.H. für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden. Auf die Begriffsbestimmung in § 38 Abs. 1 Buchst. a TVöD wird hingewiesen.

Die Zahlung der Jahressonderzahlung 2006 erfolgt – unverändert – mit dem Tabellenentgelt im November 2006.



#### **4.2 § 20 Ziffer 2 TVÜ – Zusatzbetrag**

Der zuvor ermittelte Betrag der Jahressonderzahlung erhöht sich nach § 20 Ziffer 2 TVÜ um einen Zusatzbetrag von 255,65 €. Für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und denen am 1. Juli 2006 Entgelt nach den Entgeltgruppen 1 bis 8 zusteht, beträgt der Zusatzbetrag 332,34 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zusatzbetrag zeiträtierlich (§ 20 Ziffer 2 Satz 4 TVÜ).

Gemäß der Protokollerklärung zu § 20 TVÜ ersetzt diese Regelung die nachwirkenden Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie über eine Zuwendung ab dem 1. Januar 2006.

#### **4.3 § 20 Ziffer 3 TVÜ – Kindbezogener Erhöhungsbetrag**

Nach § 20 Ziffer 3 TVÜ erhöht sich die Jahressonderzahlung für jedes Kind, für das die/der Beschäftigte im September 2006 gemäß § 11 TVÜ kinderbezogene Entgeltbestandteile erhalten hat, um 25,56 €. Somit werden für die Jahressonderzahlung 2006 als dritter Teilbetrag die ehemaligen Kindererhöhungsbeträge (§ 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte und § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder) berücksichtigt.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
elektr. gezeichnet  
Bredendiek